



Name	VSNR	
Adresse		

**FRAGEBOGEN ZUR MELDUNG VON SCHWERARBEIT
für selbständige Tätigkeit (GSVG/FSVG)**

Die Erläuterungen zur Schwerarbeitsverordnung finden Sie im Beiblatt.

Haben Sie im vorangegangenen Kalenderjahr Schwerarbeit im Sinne der Schwerarbeitsverordnung geleistet?

ja, bei einer **selbständigen** versicherungspflichtigen **Tätigkeit** nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG) bzw. dem Freiberuflichen Sozialversicherungsgesetz (FSVG).

Haben Sie die Tätigkeit während des **gesamten Kalenderjahres** ausgeübt?

ja nein, nur in den Monaten:

ALLGEMEINE FRAGEN ZUR ERWERBSTÄTIGKEIT

➤ Bei welcher Erwerbstätigkeit haben Sie die Schwerarbeit ausgeübt? Bitte um Gewerbebezeichnung, Berufsbezeichnung und eine genaue Beschreibung der Tätigkeit (Beschreibung der verrichteten Arbeiten).

Genaue Tätigkeitsbeschreibung

Die Tätigkeiten wurden unter folgenden körperlich oder psychisch besonders belastenden Bedingungen im Sinne der Schwerarbeitsverordnung erbracht: (Genaue Informationen dazu lesen Sie bitte in den Erläuterungen am Beiblatt.)

KÖRPERLICH SCHWERE ARBEITEN	
Körperliche Schwerarbeit (siehe auch beiliegende Berufsliste) mit einem Kalorienverbrauch von mindestens 2.000 kcal bei Männern bzw. mindestens 1.400 kcal bei Frauen	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
NACHTARBEIT IM SCHICHT- ODER WECHSELDIENST	
Nachtarbeit im Schicht- oder Wechseldienst	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
Bitte geben Sie die Dauer der Nachtarbeit im Schichtdienst an:	von bis Uhr
Bitte geben Sie die Anzahl der Tage mit Nachtarbeit pro Monat an:	
Bitte geben Sie die Anzahl der Tage mit Tagarbeit pro Monat an:	
REGELMÄSSIGES ARBEITEN UNTER STARKER HITZE ODER KÄLTE	
Temperatur über 30 Grad Celsius und mindestens 50 % Luftfeuchtigkeit (z. B. Hochofenarbeit)	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
Raumtemperatur unter minus 21 Grad (z. B. Kühlräume)	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
CHEMISCHE UND PHYSIKALISCHE EINFLÜSSE	
Belastung durch Erschütterungen, Chemikalien, Gase, Staub, Rauch	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
Tragen von Atemschutzgeräten (mehr als 4 Stunden täglich) oder Tauchgeräten (mehr als 2 Stunden täglich)	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
Hat die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA) wegen der gesundheitlichen Auswirkungen der chemischen oder physikalischen Einflüsse bereits eine Minderung der Erwerbsfähigkeit festgestellt?	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
BERUFSBEDINGTE PFLEGE	
Arbeiten zur berufsbedingten Pflege von erkrankten oder behinderten Menschen mit besonderem Behandlungs- oder Pflegebedarf, wie beispielsweise in der Hospiz oder Palliativmedizin	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
ANSPRUCH AUF PFLEGE GELD	
Haben Sie Anspruch auf Pflegegeld zumindest in Höhe der Stufe 3?	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
MITARBEITER IM BETRIEB	
Sind Mitarbeiter in Ihrem Betrieb beschäftigt?	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
Wenn ja, bitte um genaue Anzahl der Mitarbeiter:	

Ich erkläre, dass ich alle Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantwortet habe.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

Informationen nach Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung betreffend die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie auf unserer Homepage unter svs.at/vvt.



INFORMATIONEN ZUR MELDUNG VON SCHWERARBEITSZEITEN für selbständige Tätigkeit (GSVG/FSVG)

Personen, die **in den letzten 240 Kalendermonaten (20 Jahren) vor dem Pensionsstichtag mindestens 120 Kalendermonate (10 Jahre) Schwerarbeit** geleistet haben, können früher in Pension gehen: Männer können mit 60 Jahren gehen, wenn Sie mindestens 540 Versicherungsmonate erworben haben. Frauen, die ab dem 01.01.1959 geboren wurden, können mit 55 Jahren in Pension gehen, wenn Sie mindestens 480 Beitragsmonate erworben haben, wobei auch bis zu 60 Monate der Kindererziehung und Wochengeldbezug angerechnet werden.

Was ist Schwerarbeit?

Was als begünstigte Schwerarbeit gilt, wurde vom Sozialministerium mit der Schwerarbeits-Verordnung festgelegt (BGBl. II Nr. 104/2006). Als Schwerarbeit gelten

- ⇒ **Schwere körperliche Arbeit.** Das sind Arbeiten, bei denen Männer bei einem 8-stündigen Arbeitstag mindestens 8.374 Arbeitskilojoule (2.000 Arbeitskilokalorien) und Frauen mindestens 5.862 Arbeitskilojoule (1.400 Arbeitskilokalorien) verbrauchen. Eine Liste jener Berufe, bei denen Schwerarbeit im Allgemeinen angenommen werden kann, finden Sie im Anhang zu dieser Beilage.
- ⇒ **Nacharbeit im Schicht- oder Wechseldienst** zwischen 22 und 6 Uhr für mindestens sechs Stunden an mindestens **sechs Arbeitstagen** im Kalendermonat, sofern nicht in die Arbeitszeit überwiegend Arbeitsbereitschaft fällt.
- ⇒ **Arbeiten**, die regelmäßig **unter starker Hitze oder Kälte** geleistet werden, wobei die Definitionen aus dem Nachtschwerarbeitsgesetz verwendet werden (Hitze: 30 Grad Celsius und 50 % relativer Luftfeuchtigkeit; Kälte: Raumtemperatur unter minus 21 Grad, z. B. in Kühlräumen. Die Belastung muss überwiegend, d. h. in mehr als der Hälfte der Arbeitszeit bestehen).
- ⇒ **Arbeiten unter chemischen und physikalischen Einflüssen** im Sinne des Nachtschwerarbeitsgesetzes. Das sind z. B. Arbeiten bei gesundheitsgefährdenden **Erschütterungen**, Arbeiten unter ständigem Einwirken von **inhalativen Schadstoffen**.

Diese Belastungen gelten nur dann als Schwerarbeit, wenn sie eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 10 Prozent verursachen. Die Minderung der Erwerbsfähigkeit muss von der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (AUVA) festgestellt werden.
- ⇒ Arbeiten zur **berufsbedingten Pflege** von erkrankten oder behinderten Menschen mit **besonderem Behandlungs- oder Pflegebedarf**, wie z. B. in der Hospiz- oder Palliativmedizin. Das kann auch bei ambulanter Betreuung vorliegen.
- ⇒ Arbeiten, die trotz einer **Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 80 %** ausgeübt wurden, sofern **Anspruch auf Pflegegeld der Stufe 3 oder höher** bestanden hat.
- ⇒ Tätigkeiten, für die ein Beitrag nach dem **Nachtschwerarbeitsgesetz (NSchG)** geleistet wurde, ohne dass Anspruch auf Sonderruhegeld entstanden ist, sowie alle Tätigkeiten, für die Zuschläge zum Sachbereich Urlaub der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse zu entrichten sind.

Als Schwerarbeitsmonat gilt jeder Kalendermonat, in dem mindestens **15 Tage** lang Schwerarbeit verrichtet wurde. Unterbrechungen durch Urlaub, Krankheit u. Ä. bleiben außer Betracht, wenn Sie in dieser Zeit weiter pflichtversichert waren.

Antrag auf Feststellung der Schwerarbeitszeiten

Eine bescheidmäßige Feststellung von Schwerarbeitszeiten ist frühestens zehn Jahre vor dem Anfallsalter für die Pension (d.h. grundsätzlich ab dem vollendeten 50. Lebensjahr, bei Frauen geboren bis 31.12.1963 ab dem vollendeten 45. Lebensjahr) möglich. Wir prüfen überdies, ob Sie die erforderlichen Versicherungsmonate für eine Schwerarbeitspension erwerben können.

Meldung von Schwerarbeitszeiten

Zur Beschleunigung der Feststellungsverfahren können selbständig erwerbstätige Personen, die eine besonders belastende Tätigkeit ausüben, diese Zeiten der Sozialversicherung der Selbständigen ein Mal jährlich melden. Für Unselbständige sind die Dienstgeber meldepflichtig. Landwirtschaftliche Tätigkeiten melden Sie bitte gesondert.

Zu melden sind alle Tätigkeiten, die auf das Vorliegen von Schwerarbeit schließen lassen. Ob tatsächlich Schwerarbeit vorliegt, wird erst beim Pensionsantrag oder bei einem Antrag auf Feststellung der Schwerarbeitszeiten endgültig festgestellt.

Die Meldung ist mittels eines Formblatts einzubringen.

Aufzeichnungen

Zur Beweisführung, dass Schwerarbeit vorliegt, sind geeignete Aufzeichnungen zu führen und im Pensions- oder Zeitenfeststellungsverfahren vorzulegen (z. B. Arbeitszeitaufzeichnungen bei Nacharbeit).

Weitere Informationen

Weitere Informationen zur Schwerarbeitsregelung erhalten Sie in Ihrer Landesstelle.

Berufsliste für körperliche Schwerarbeit	Frauen und Männer mind. 2.000 kcal	Frauen mind. 1.400 kcal
Ackerbäuerin/Ackerbauer	x	x
Ambulante Händlerin		x
Anlagenarbeiterin Umweltdienst		x
Aufzugsbauer/in (Service mit Störungsbehebung)	x	x
Aufzugsbauer/in (Umbau und Neugestaltung von Anlagen)	x	x
Aufzugsbauerin (Schmiererin bzw. Service- und Wartungsfrau)		x
Automateneinrichterin, Maschineneinrichterin, Maschineneinstellerin		x
Autosattlerin (außerhalb industrieller Fertigung)		x
BäckerIn (gemischte Tätigkeiten)	x	x
Bäckerin (allgemein) ohne Spezialisierung		x
Bäckerin: Ofenarbeiterin (mit überwiegend technischer Unterstützung)		x
Bauendreinigerin		x
BauhilfsarbeiterIn	x	x
BauhilfsarbeiterIn Asphaltierern	x	x
BauhilfsarbeiterIn SchwarzdeckerIn	x	x
Bauhof – Gemeindearbeiterin (Dienstgeber Gemeinde)		x
BauspenglerIn	x	x
BautischlerIn	x	x
Beizerin von Edelstahlfässern (automatische Beizanlage)		x
BergarbeiterIn im Tagbau	x	x
BerufsjägerIn	x	x
Beton- und SchalungsbauerIn	x	x
Blech, Portal- und StahlbauschlosserIn	x	x
BodenlegerIn	x	x
BodenmarkiererIn	x	x
BohrarbeiterIn im Salzbergwerk	x	x
Bohrmann/frau	x	x
Bootsmann/frau (Güterschiffahrt)	x	x
Briefzustellerin mit überwiegender Geheleistung		x
Buchbinderin (Endfertigung)		x
Chemiehilfsarbeiterin		x
DachdeckerIn	x	x
DachdeckerIn mit Spezialaufgaben (BlitzschutzanlagenbauerIn, Kirchdachabdeckung)	x	x
Drahtzieherin (Baudraht)		x
Drehgestell-Monteur/in ÖBB	x	x
EisenbiegerIn und -flechterIn	x	x
Elektroinstallateurin (mit Ausnahme von Servicetätigkeiten)		x
Elektromaschinenbauerin, Elektromechanikerin (Anlagenelektrikerin)		x
ElektrowicklerIn		x
Erdöl- und ErdgasgewinnerIn	x	x
ErntehelferIn (Obst und Diverses manuell)	x	x
EstrichherstellerIn	x	x
Fassadenreinigerin (Reinigungsberufe, Denkmalreinigerin)		x
Fleischerin Bereich Schlachtung (darunter fällt nicht: Geflügel)		x
Fleischhauerin im Verkauf mit manueller Zerlegungstätigkeit (darunter fallen nicht: Ladnerin, Wurstverkauf)		x
FleischverarbeiterIn (ausgenommen Zerlegung und Verarbeitung in Betrieben mit maximal 5.000 kg Fleisch/Woche bzw. ausgenommen bei geringem körperlichen Einsatz wie z.B. Zuschneiden, Salzen, Füllen, ...)	x	x
Flughafenarbeiter/in (Belader/in)	x	x
Flughafenarbeiter/in (Gepäckabfertigung)	x	x
Flugzeugmechanikerin		x
FördererIn	x	
FormerIn, GießlerIn, KernmacherIn (Eisen- und Stahlbereich)	x	x
ForstarbeiterIn (auch mit erheblichem technischem Einsatz)	x	x
Friedhofsarbeiterin Kleingemeinden		x
GartenarbeiterIn (gewerbliche/r LandschaftsgärtnerIn)	x	x
Gehobener Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege (Krankenpflegefachdienst)		x
Gepäckverladerin (mit überwiegend Staplerfahrt/anderer maschineller Unterstützung)		x

Berufsliste für körperliche Schwerarbeit	Frauen und Männer mind. 2.000 kcal	Frauen mind. 1.400 kcal
GerüsterIn	X	X
Gesundheitshilfsdienst (Sanitätshilfsdienste)	X	X
GetreidemüllerIn		X
Glasbe- und verarbeiterIn (überwiegend Fenster im Fassadenbau)	X	X
Glasbe- und Verarbeitung (Bereich Montage und Reparatur)		X
Glasformenbau		X
Gleiserhaltung	X	X
Gleisneubau	X	X
GrobmechanikerIn (IndustrieanlagenbauerIn mit Montage)	X	X
GussputzerIn (ausgenommen Leichtmetalle)	X	X
Güterwagen-Monteur/in ÖBB	X	X
HafnerIn	X	X
HauerIn	X	X
HausarbeiterIn		X
Hebamme (Anstellung in öffentlichen Krankenanstalten)		X
Heimhilfe		X
HilfsarbeiterIn im Holzbereich (mit überwiegend manueller Tätigkeit)	X	X
HilfsarbeiterIn im Metallbereich	X	X
Hilfsarbeiterin in der Zuckerherstellung		X
HilfsarbeiterIn in Mühlen	X bis 31.12.2016	X ab 01.01.2017
Industrieisolierer/in	X	X
InstallateurIn mit Ausnahme von Servicetätigkeiten und ausschließlicher Einstellungs- und Justierarbeit (Sanitär-, Gas-, Wasser-, Heizung-, Lüftung- und Klimainstallation)	X	X
Kabelerzeugung	X	X
Kamerafrau (mit überwiegend Außendienst)		X
Kanalarbeiter/in (überwiegend manuelle Kanalreinigungstätigkeit)	X	X
Kantinenbetreuerin/Gastgewerbe (Kochtätigkeit – ohne Verwaltungsaufgaben)		X
Karosserurin (Karosseriebautechnikerin)		X
KäsereihilfsarbeiterIn	X	X
Kellnerin		X
Kfz-Spenglerin (Karosseriebautechnikerin)		X
KlärwärterIn	X	X
Kohlearbeiter/in	X	X
KranmonteurIn (Auf-und Abbau, Servicetätigkeiten)	X	X
Köchin		X
Küchengehilfin		X
Kunststein- und Betonwarenerzeugerin		X
Lackiererin (Spritzlackiererin, Spritzkabinen)		X
LagerarbeiterIn (ohne überwiegende Staplertätigkeit/andere maschinelle Unterstützung)	X	X
LandarbeiterIn (Pflanzenbau einschl. gärtnerische Pflanzenproduktion, Tierhaltung)	X	X
LedererzeugerIn und LederarbeiterIn (überwiegend händische Bearbeitung)	X	X
Ledererzeugerin und Lederarbeiterin Finish (Schleifen, Bügeln)		X
LeichenbestatterIn	X	X
Leitungsmonteur/in (Hochspannungsleitungen)/ Oberleitungsmonteur/in	X	X
Lohndienerin		X
Lüftungsspenglerin		X
Magazin-, Lagerfachleute, Expedientin		X
MalerIn und AnstreicherIn (mit Bodenverlegungsarbeiten)	X	X
Masseurin		X
Matrose/in (Transport/Fracht, d.h. nicht Personenverkehr) Binnenschifffahrt	X	X
Matrose/in (Transport/Fracht, d.h. nicht Personenverkehr) Hochseeschifffahrt	X	X
MaurerIn	X	X
MaurerIn FeuerungsmaurerIn	X	X
MaurerIn im Tunnelbau	X	X
Mechanikerin Bereich Kraftfahrzeuge		X
Mechanikerin Bereich Leichtmaschinen und Motorrad		X
MechanikerIn Schwermaschinen und LKWs/Autobusse	X	X
MelkanlagenmonteurIn	X	X
Mineur/in	X	X
Möbeltischlerin		X
MontagetischlerIn – bei Frauen und Männer bis max. 10% Fahrzeitanteil	X	X
MüllkübelentleererIn	X	X
ÖlerIn und SchmiererIn	X	X
Ölpresserin		X
OP-Gehilfe/Gehilfin (ohne Umbettungsschleuse)	X	X

Berufsliste für körperliche Schwerarbeit	Frauen und Männer mind. 2.000 kcal	Frauen mind. 1.400 kcal
PaketzustellerIn	x	x
Pannenfahrerin – ausschließlich großstädtischer Bereich		x
PannenfahrerIn – Land	x	x
Papiermacherin (Papiertechnikerin)		x
PflastererIn mit Randsteinsetzarbeiten	x	x
Pflegehilfe		x
Physiotherapeutin, MTF- Sparte Physiotherapie		x
Pistendienst (Gletscherskigebiet)	x	x
Platten- und FliesenlegerIn	x	x
Post-Paketverteilzentrum (maschinelle Bedienung)		x
Presserin, Stanzerin, Biegerin (ausgenommen Eisenbiegerin Bau)		x
Rauchfangkehrerin		x
Raumpflegerin und Gebäudeinnenreinigerin (sofern nicht ausschließlich Büroeinigung)		x
ReifenmonteurIn (LKW)	x	x
Reifenmonteurin (PKW)		x
Restauratorin (Gebäude, Fassaden, Denkmäler)		x
Saat- und Pflanzenzüchterin		x
Sägewerkerin		x
Saison-Gartenhilfsarbeiterin in gewerblichen Betrieben		x
Sandstrahlerin		x
SanitärgießerIn – HandgießerIn (nicht maschinelle Bearbeitung)	x	x
Schaustellerin		x
SchlepperIn (Bergbau)	x	x
SchmiedIn (Eisen- und StahlschmiedIn)	x	x
Schwarzabwäscherin		x
Seilbahnbetriebsmitarbeiterin (Beschneierin, Liftwartin, Pistenfaherin)		x
SeilerIn		x
Setzen von Hochspannungsisolatoren	x	x
Speditionsbranche (Lagerarbeiterin, Umschlagstätigkeit)		x
StarkstrommonteurIn/ KraftwerksmonteurIn	x	x
SteinarbeiterIn (ohne überwiegend maschinelle Unterstützung)	x	x
Steingewinnerin (mit überwiegend maschineller Unterstützung)		x
SteinmaurerIn	x	x
Straßenwärterin		x
Stubenfrau		x
TapeziererIn Bereich Möbel	x	x
Tapeziererin Bereich Wände		x
Tapeziererin mit Bodenverlegungsarbeiten		x
Tätigkeit an der Unterflur-Drehbank ÖBB/Bahntechnik		x
Tätigkeiten in Zentralwäschereien von öffentlichen Krankenanstalten		x
TaucherIn im Brücken- und Kraftwerksbau (sofern nicht nach § 1 Z 3 der VO berücksichtigt)	x	x
TiefbauerIn und StraßenbauerIn mit Spezialaufgaben (Kanalbau, Brunnenbau)	x	x
TierzüchterIn	x	x
Tränkerin		x
TrockenbaumonteurIn	x	x
UniversalschweißerIn (ohne stationäre Schweißanlagen)	x	x
VerladerIn	x	x
VerschieberIn	x	x
Walzerin		x
WarenzustellerIn Elektrogeräte	x	x
WarenzustellerIn Maschinen	x	x
WarenzustellerIn Möbel	x	x
Warenzustellerin Bereich Lebensmittel/Hauszustellung		x
WerbewandaufstellerIn (Großtafeln mit baumäßigen Grundarbeiten)	x	x
Werkzeugmacherin		x
Werkzeugmaschinerin und Zerspaltungstechnikerin (Fräserin, Bohrerin, Schleiferin, Dreherin)		x
Wildbach- und LawinenverbauerIn/LehnenarbeiterIn	x	x
WinzerIn	x	x
ZimmererIn	x	x

Bei den angeführten Berufsgruppen ist nur insoweit Schwerarbeit anzunehmen, sofern kein maschineller Einsatz mit Großgeräten (wie z. B. Kräne, Bagger, LWKs) vorliegt und auch nicht überwiegend Planungs-, Organisations-, Kontroll- oder Aufsichtstätigkeiten ausgeübt werden; in diesen Fällen ist a priori nicht von Schwerarbeit auszugehen.

Bei selbständig Erwerbstätigen ist zu beachten: Schwerarbeit ist nur die tatsächlich persönlich geleistete körperliche Arbeit. Unternehmensleitende Tätigkeiten sind keine Schwerarbeit. Bei der Beurteilung ist auch die Zahl der Mitarbeiter/innen zu berücksichtigen.